

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2972

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion), Wilko Möller (AfD-Fraktion), Volker Nothing (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhaus (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8119

Aufnahme sogenannter afghanischer Ortskräfte durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg sowie mögliche Gefährdung durch Islamismus

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Im Zuge der Machtübernahme der Taliban in Kabul und der Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan wurden durch die Bundesregierung viele Afghanen nach Deutschland und auch ins Land Brandenburg gebracht - trotz klarer Warnungen, dass sogar sogenannte Scharia-Richter ins Land kommen.¹ Im Zuge dessen wurde das Aufnahmeprogramm für rund drei Monate kurzzeitig ausgesetzt, vor Kurzem aber wieder aufgenommen.² In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2701 (Drucksache 7/7606) berichtete die Landesregierung, dass im Zeitraum von 2013 bis 2021 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 26 sogenannte afghanische Ortskräfte dem Land Brandenburg zugewiesen wurden. Mit Familienangehörigen waren dies sogar 107 Personen. Die Landesregierung führte weiter aus, dass mit dem beschleunigten Aufnahmeverfahren des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Mai 2021 die Anzahl der nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilten sogenannten afghanischen Ortskräfte erheblich anstieg. Nähere Angaben dazu machte die Landesregierung nicht. Im Hinblick auf das islamistische Personenpotenzial im Land Brandenburg verwies die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage 1578 auf den kürzlich vorgestellten Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg. In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage 1498 gab die Landesregierung an, dass dem Land Brandenburg seit dem Beginn des Eroberungsfeldzugs der Taliban im Jahr 2021 bis zum damaligen Zeitpunkt 952 sogenannte afghanische Ortskräfte zugewiesen wurden. Außerdem äußerte Innenminister Stübgen in diesem Zusammenhang:

„Die von Ihnen gewünschte Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter und zugewiesenem Ort oder Kreis kann ich Ihnen nicht geben; das sind Informationen, die in den kreislichen Ausländerämtern vorliegen. Diese stehen wiederum unter der Sonderaufsicht der Integrationsministerin.“

¹ Vgl. „Regierung soll Scharia-Richter importiert haben!“, in: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/aus-afghanistan-regierung-soll-scharia-richter-importiert-haben-83087216.bild.html> (04.03.2023), abgerufen am 18.07.2023.

² Vgl. „Aufnahmeprogramm für Afghanen läuft wieder an“, in: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanistan-aufnahmeprogramm-100.html> (26.06.2023), abgerufen am 18.07.2023.

Außerdem gab er an, dass er die Verteilung auf die Kreise aus der Erstaufnahme nachliefern werde, was bislang augenscheinlich nicht erfolgt ist.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die in der Landtagssitzung am 23. Februar 2023 zugesagte Information über die Verteilung der im Ortskräfteverfahren nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zugewiesenen afghanische Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen auf die Kommunen in Brandenburg wurde bereits mit Schreiben des Ministers des Innern und für Kommunales vom 2. März 2023 per E-Mail an die Abgeordneten Dr. Berndt und Nothing und nachrichtlich an die Landtagsverwaltung übersandt.

Sowohl in der Landtagssitzung als auch im Ministerschreiben vom 2. März 2023 wurde mitgeteilt, dass nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 bis zum 15. Februar 2023 dem Land Brandenburg insgesamt 911 afghanische Personen inklusive Familienangehörige zugewiesen wurden. Zuzüglich der 41 nach der Einführung des beschleunigten Verfahrens im Mai 2021 bis August 2021 aufgenommenen afghanischen Ortskräfte ergibt sich die in der Vorbemerkung der Fragestellenden genannte Zahl von 952 aufgenommenen afghanischen Personen. Der Vollständigkeit halber wird - wie bereits in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Nr. 2701 (Drucksache 7/7606) - darauf hingewiesen, dass bereits vor der Einführung des beschleunigten Verfahrens im Mai 2021 seit 2013 afghanische Ortskräfte in Deutschland aufgenommen wurden. Von diesen wurden dem Land Brandenburg insgesamt 26 afghanische Ortskräfte (mit Familienangehörigen insgesamt 107 Personen) zugewiesen.

Frage 1: Wie viele Personen hat das Land Brandenburg mit Bezug zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan seit Mai 2021 bis heute (Stichtag) insgesamt aufgenommen, wie viele davon mit Bezug zum beschleunigten Aufnahmeverfahren? Wie viele Personen davon sind sogenannte

- a) afghanische Ortskräfte und
- b) besonders gefährdete afghanische Personen?

Bitte nach Monat/Jahr entsprechend aufschlüsseln.

zu Frage 1: Vorab wird darauf hingewiesen, dass die in der Fragestellung thematisierten Aufnahmeverfahren sich an afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete Personen aus Afghanistan richten und es „sogenannte“ afghanische Ortskräfte und „sogenannte“ besonders gefährdete afghanischen Personen nicht gibt.

Die Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan wurde erst am 19. Dezember 2022 erlassen. Die mit der Fragestellung gemeinten afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen wurden aufgrund einer Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen. Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan sind bisher keine afghanischen Personen eingereist.

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle wurden dem Land Brandenburg seit Mai 2021 bis zum Stichtag 30. Juni 2023 insgesamt 995 afghanische Personen mit einer Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zugewiesen. Von diesen sind 15 Personen bisher noch nicht eingereist. Seit Mai 2021 sind alle Personen im Rahmen des durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeführten beschleunigten Aufnahmeverfahrens aufgenommen worden. Bei der Erfassung der nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen afghanischen Personen wird auf das Datum der Zuweisung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgestellt. Es ist im Einzelfall möglich, dass die Einreise erst im Folgemonat erfolgte.

Zuweisungsmonat	Afghanische Ortskräfte, Anzahl inkl. Familienangehörige (FA)	Besonders gefährdete afghanische Personen, Anzahl inkl. FA	Zugewiesene afghanische Personen insgesamt, Anzahl inkl. FA
05/2021	41	0	41
06/2021	0	0	0
07/2021	0	0	0
08/2021	68	7	75
09/2021	0	0	0
10/2021	20	0	20
11/2021	21	41	62
12/2021	49	32	81
01/2022	92	5	97
02/2022	64	27	91
03/2022	88	17	105
04/2022	0	9	9
05/2022	7	23	30
06/2022	25	45	70
07/2022	35	44	79
08/2022	29	28	57
09/2022	5	25	30
10/2022	0	23	23
11/2022	11	17	28
12/2022	0	17	17
01/2023	10	11	21
02/2023	5	30	35
03/2023	6	18	24
04/2023	0	0	0
05/2023	0	0	0
06/2023	0	0	0
insgesamt	576	419	995

Frage 2: Wie viele Familienangehörige kamen im Zuge der Aufnahme der Personen im Sinne der Frage 1 zusätzlich ins Land Brandenburg? Bitte entsprechend aufschlüsseln nach sogenannten afghanischen Ortskräften bzw. besonders gefährdeten afghanischen Personen.

zu Frage 2: Wie bereits mit der Antwort der Landesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage Nr. 2107 (Drucksache 7/5994) mitgeteilt wurde, umfassen die Aufnahmezusagen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in der Regel die Familienangehörigen.

Frage 3: Wie wurden die Personen im Sinne der Fragen 1 und 2 auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt? Bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln. Warum beantwortete die Landesregierung diese Frage in der Fragestunde im Sinne der Vorbemerkung (siehe Zitat des Innenministers) nicht, obwohl zugegeben wurde, dass die Ausländerämter in den Kreisen, denen diese Daten vorlägen, in der Sonderaufsicht der Integrationsministerin Nonnemacher liegen?

zu Frage 3: Die damalige Fragestellung ging über eine Mündlichen Anfrage weit hinaus, weil sie eine detaillierte Aufstellung erforderte, wie sie im eingangs genannten Ministerschreiben vom 2. März 2023 für die erfragte Zeitspanne August 2021 bis Februar 2023 bereits nachgereicht wurde. Bezogen auf den nun erfragten Zeitraum ergeben sich folgende Angaben:

Zuweisungsmonat	Zugewiesene afg. Personen insgesamt	Ortskräfte bzw. bes. gefährdete Personen	Anzahl Familienangehörige	davon minderjährig	Aufnahmekommunen
05/2021	41	7	34	23	EE, LDS, LOS, SPN, P
06/2021	-	-	-	-	-
07/2021	-	-	-	-	-
...					
01/2023	21	4	17	8	OSL, PM, PR, UM
02/2023	35	8	27	14	EE, LOS, OHV, OPR, OSL, PR
03/2023	24	6	18	14	EE, OHV
04/2023	-	-	-	-	-
05/2023	-	-	-	-	-
06/2023	-	-	-	-	-
insgesamt	995	217	778	453	BAR, EE, HVL, LDS, LOS, MOL, OHV, OPR, OSL, PM, PR, SPN, TF, UM, BRB, FF/O, P

Frage 4: Was ist über die demografischen Daten des in den Fragen 1 und 2 umrissenen Personenkreises bekannt (Geschlecht, Altersklassen bis 11 Jahre, 12 bis 17 Jahre, 18 bis 34 Jahre, 35 bis 59 Jahre, über 60 Jahre)? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

zu Frage 4: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Frage 5: Wie viele Personen plant die Landesregierung wann mit Bezug zum „afghanischen Ortskräfteprogramm“ des Bundes in diesem Jahr bzw. in Zukunft aufzunehmen? Welche Angaben kann die Landesregierung über diesen Personenkreis bereits jetzt machen, wie viele sogenannte afghanische Ortskräfte, wie viele „besonders gefährdete“ afghanische Staatsbürger, wie viele Familienangehörige erwartet die Landesregierung?

zu Frage 5: Die Bundesländer haben keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die bundesseitige Entscheidung, wie viele und welche Personen (ob afghanische Ortskräfte oder besonders gefährdete afghanische Personen) im Aufnahmeverfahren für ehemalige Ortskräfte und besonders gefährdete Personen aus Afghanistan mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in diesem Jahr beziehungsweise in Zukunft aufgenommen werden. Das Land Brandenburg kommt seiner Aufnahmeverpflichtung für Personen mit einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes im Umfang des bundesweiten Verteilschlüssels nach (Königsteiner Schlüssel).

Frage 6: Wie viele Personen im Sinne der Frage 1 waren nach Kenntnis der Landesregierung tätig für

- a) die Bundeswehr,
- b) das Auswärtige Amt,
- c) das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- d) die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ),
- e) weitere deutsche Ministerien (bitte angeben welche) und
- f) andere Organisationen/Akteure (bitte angeben welche)?

Wie viele der aufgenommenen Personen waren nicht für eine deutsche Behörde bzw. Einrichtung/Institution tätig? Bitte entsprechend aufschlüsseln. Falls es nicht möglich ist, eine Personenzahl anzugeben, bitte prozentual aufschlüsseln.

zu Frage 6: Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Eine entsprechende Anfrage wäre an den Bund zu richten.

Frage 7: Wie viele Personen mit afghanischer bzw. ehemaliger afghanischer Staatsangehörigkeit im Land Brandenburg werden aktuell dem islamistischen Personenpotenzial zugerechnet?

zu Frage 7: Die Anzahl der Personen, die dem islamistischen Personenpotential in Brandenburg zugerechnet werden und eine afghanische Staatsangehörigkeit haben oder hatten, liegt im unteren zweistelligen Bereich.

Frage 8: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass mit den sogenannten afghanischen Ortskräften bzw. besonders gefährdeten afghanischen Personen keine sogenannten Scharia-Richter oder Personen, von denen möglicherweise eine islamistische Gefahr ausgeht, im Land Brandenburg aufgenommen wurden bzw. werden, nachdem die Überprüfung durch das Auswärtige Amt des Bundes nach Presseberichten mutmaßlich lax vorgenommen wurde?

Was hat die Landesregierung seit entsprechender Presseberichterstattung konkret unternommen, um die Brandenburger Bürger vor importierter islamistischer Gefahr durch die o. g. Bundesaufnahmeprogramme zu schützen? Wie konkret hat sie sich diesbezüglich auf Bundesebene eingesetzt?

zu Frage 8: Die Bekämpfung islamistischer Bestrebungen und entsprechend motivierter Straftaten erfolgt in Deutschland im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Nach den Sicherheitsüberprüfungen im Visumverfahren durch die Bundesbehörden durchlaufen alle einreisenden Personen nach Ankunft in Deutschland ein bundesweit standardisiertes Verfahren. Insbesondere erfolgen die Feststellung der Identität anhand vorliegender Dokumente, die Urkundenüberprüfung sowie eine Fahndungsabfrage sowohl in polizeilichen Datenbanken als auch in ausländerbezogenen Datensystemen. Anschließend wird eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt. Diese Maßnahmen nimmt in erster Linie die Bundespolizei wahr. In diesem Zusammenhang wird ein Sicherheitsabgleich (Asylkon-Verfahren) durchgeführt. Sollten daraus gefährdungsrelevante Erkenntnisse resultieren, werden einzelfallbezogen weiterführende Maßnahmen unter Einbindung aller zu beteiligenden Stellen veranlasst.

Frage 9: Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, dass die bisher durch die o. g. Bundesaufnahmeprogramme im Land Brandenburg aufgenommenen sogenannten afghanischen Ortskräfte bzw. besonders gefährdete afghanische Personen bzw. dazugehörige eingereiste Familienangehörige einen Bezug zum Islamismus haben? Bei wie vielen Personen ist dies der Fall und welcher konkrete Bezug liegt vor? Gibt es den Verdacht, dass Brandenburg sogenannte Scharia-Richter aufgenommen haben könnte, und wenn ja, was unternimmt die Landesregierung diesbezüglich?

zu Frage 9: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 10: Werden Personen, die durch Bundesaufnahmeprogramme mit Bezug zu Afghanistan im Land Brandenburg aufgenommen wurden, vom Landesverfassungsschutz beobachtet bzw. sind welche polizeibekannt bzw. sind welche nach Kenntnis der Landesregierung bei einer Sitzung des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums des Bundes erwähnt worden und wenn ja, wie viele? Bitte entsprechend aufschlüsseln, wenn möglich, nach voll- und minderjährig. Wenn die Landesregierung keine genauen Zahlen nennen kann, bitte qualitativ beantworten.

zu Frage 10: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 11: Welche speziellen Integrationsprogramme gibt es im Land Brandenburg für sogenannte afghanische Ortskräfte, besonders gefährdete afghanische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen? Gibt es verpflichtende Unterrichtungen bzw. Kurse zur Einführung in die freiheitliche demokratische Grundordnung unseres Landes oder spezielle „Demokratie-Checks“?

zu Frage 11: Für geflüchtete Menschen aus Afghanistan existieren keine gesonderten Integrationsprogramme, sondern die bewährten Strukturen und Angebote.